

Anlage 1: zur Vorlage Nr. M 15/0192
Sitzung des Umweltausschusses am 20.05.2015

Betreff: Baumschutzsatzung für die Stadt Norderstedt

Hier: Eingegangene Stellungnahmen betroffener Behörden und öffentlicher
Planungsträger



E-Mail -
Eingang

27/02 15

Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister
Team Natur und Landschaft
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Von: Christian.Thomann@llur.landsh.de [mailto:Christian.Thomann@llur.landsh.de]

Gesendet: Freitag, 27. Februar 2015 11:29

An: Stadt Norderstedt - Grünplanung

Betreff: Entwurf einer Satzung der Stadt Norderstedt zum Schutze des Baumbestandes - Ihr Schreiben vom 25.02.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Zacher,
sehr geehrter Herr Sprenger,

nach grober Durchsicht des Satzungsentwurfes werden von mir als untere Forstbehörde keine Bedenken erhoben.

Bezüglich der Abgrenzung von kleineren im Innenbereich liegender mit Waldbaum- und -straucharten bestandener Flächen wird ggf. bezüglich einer ggf. bestehenden Waldeigenschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Landeswaldgesetzes (LWaldG, GVOBl. Schl.-H. Nr.16/2004 S.461 i.d.F. vom 13.07.2011, GVOBl. S. 225) eine Einzelfallprüfung erforderlich. Ich bitte daher im Zweifelsfall um eine entsprechende Kontaktaufnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Christian Thomann

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein,
Untere Forstbehörde
Christian Thomann
Memellandstr. 15
24537 Neumünster
Tel.: 04321/5592-201
Fax: 04321/5592-290
E-Mail: Christian.Thomann@llur.landsh.de



Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein, Postfach 10 81 24, 23530 Lübeck

Landwirtschaft
Regionaldezernat Südost

Stadt Norderstedt
Postfach 1980
22809 Norderstedt

Stadtverwaltung
Norderstedt

09. MRZ. 2015

Handwritten signature in a box, possibly 'G.M.R.' and 'S.' with a flourish below.

Ihr Zeichen: 6011/za/spr.
Ihre Nachricht vom: 25.02.2015
Mein Zeichen: 2216/5121.24 §46 (2) LNatschG
Meine Nachricht vom:

Jaqueline Hoppe
jaqueline.hoppe@llur.landsh.de
Telefon: 0451 885-216
Telefax: 0451 885-270

05.03.2015

Entwurf einer Satzung der Stadt Norderstedt zum Schutze des Baumbestandes

-Stellungnahme gemäß § 46 (2) LNatschG

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bestätige den Eingang Ihres o.a. Schreibens und teile aus den Bereichen
Landwirtschaft und ländliche Entwicklung mit, dass zu der o.g. Planabsicht der Stadt
Norderstedt keine Anregungen und Bedenken vorzutragen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Jaqueline Hoppe.

Hoppe



Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantau-Str. 70 | 24837 Schleswig
Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister
Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Z.Hd. Frau Zacher/ Herrn Sprenger
Postfach 1980
22809 Norderstedt

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 6011/za/spr/
Ihre Nachricht vom: 25.02.2015/
Mein Zeichen: Norderstedt-Satzung zum Schutze
des Baumbestandes/
Meine Nachricht vom: /
Kerstin Orlowski
kerstin.orkowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 06.03.2015

Entwurf einer Satzung der Stadt Norderstedt zum Schutze des Baumbestandes
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Zacher und sehr geehrter Herr Sprenger,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulf Ickerodt



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister
FB Planung/Team Natur und Landschaft
Postfach 1980
22809 Norderstedt

Stadtverwaltung
Norderstedt

18. MRZ. 2015

6011 | 18

Ihr Zeichen: 6011/za/spr.
Ihre Nachricht vom: 25.02.2015
Mein Zeichen: VII 414-553.326
Meine Nachricht vom: /

Monika Ihrens
Monika.Ihrens@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4714
Telefax: 0431 988-617-4714

nachrichtlich:

Kreis Segeberg
Der Landrat
- Kreisplanungsamt -
- Straßenverkehrsbehörde -
23792 Bad Segeberg

LBV-SH
Niederlassung Itzehoe
Breitenburger Straße 37
25524 Itzehoe

LBV-SH
Betriebssitz Kiel
Mercatorstraße 9
24106 Kiel

17. März 2015

Entwurf einer Satzung der Stadt Norderstedt zum Schutze des Baumbestandes
hier: Beteiligung gem. § 19 (1) und (2) LNatSchG

Durch das ausgewiesene Verfahrensgebiet verlaufen als Straßen des überörtlichen Verkehrs die Bundesstraße 432, die Landesstraßen 275, 284 und 326 sowie die Kreisstraßen 99, 100 und 107. Die Stadt Norderstedt ist Baulastträger für Teilstrecken der vorgenannten Landes- und Kreisstraßen, für die eine Ortsdurchfahrt nach § 4 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein festgesetzt wurde (§ 12 StrWG).

Gegen den vorgelegten Satzungsentwurf der Stadt Norderstedt zum Schutze des Baumbestandes bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. § 3 Schutzgegenstand
ist wie folgt zu ergänzen:

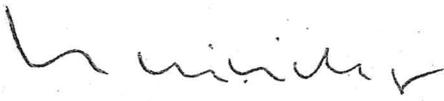
(5) Bäume im Lichtraumprofil und Bäume an freien Strecken von Bundes- und Landesstraßen, die in der Unterhaltung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) stehen, bleiben von dieser Satzung unberührt.

2. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Baumschutzsatzung ist dem LBV-SH, Niederlassung Itzehoe mitzuteilen.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.

Hinweis

Eine zusätzliche Stellungnahme vom LBV-SH, Betriebssitz Kiel erfolgt nicht.



Hinrichsen

5

Kreis Segeberg
Der Kreisbeauftragte für
Naturschutz und Landschaftspflege

23815 Strukdorf, den 18. März 2015

An
die Stadt Norderstedt
Postfach 1980
22809 Norderstedt
d.d. die UNB des Kreises Segeberg

Kreis Segeberg
3.
Eing.: 20. März 2015
Anl.:

Stadtverwaltung
Norderstedt

25. MRZ. 2015

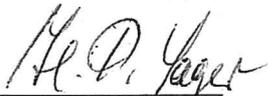
6011 R. S.



Betr. Entwurf einer Satzung der Stadt Norderstedt zum Schutze des Baumbestandes
hier: Anmerkung des Kreisnaturschutzbeauftragten

Die vorgelegte Planung einer Baumschutzsatzung für das Stadtgebiet kennzeichnet den Schutzgegenstand eindeutig, weist auf die Verbote hin, ermöglicht unter genauen Vorgaben zulässige Handlungen, weist auf Erteilung von Ausnahmen hin und kennzeichnet notwendige Ersatzmaßnahmen.

Ich habe keine Bedenken, diese Satzung zu erlassen.



Hans Peter Sagen



Landesverband Hamburg e.V.
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

NABU

Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister
Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
FB Planung/Team Natur und Landschaft
Postfach 1980

22809 Norderstedt

greunplanung@norderstedt.de

Ihr Zeichen/vom
6011/za/spr. 25.2.2015

Hamburg, 30. März 2015

Entwurf einer Satzung der Stadt Norderstedt zum Schutze des Baumbestandes – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die NABU Landesverbände Schleswig-Holstein und Hamburg begrüßen, dass die Stadt Norderstedt eine Satzung zum Schutze des Baumbestandes erlassen wird. Die Satzung wird dazu beitragen, wertvollen Baumbestand im Stadtgebiet zu schützen und dessen wichtige Funktionen als Lebensraum, für den Biotopverbund, die grüne Lebensqualität und für den Klimaschutz zu sichern.

Zu dem Entwurf der Satzung haben wir folgende Anmerkungen:

Zu § 3 (2) Schutzgegenstand:

Auch Birken, Pappeln und Weiden als schnellwachsende Baumarten sowie heimische Nadelbäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm in 130 cm Höhe sollten unter Schutz gestellt werden. Diese Baumarten erfüllen ebenso wie langsam wachsende Baumarten dieselben wertvollen Ökosystemfunktionen wie z.B. klimatischer Ausgleich, Schadstofffilterung und Lärmdämmung, daher sollten sie auch denselben Schutzstatus bekommen. Auch für heimische Nadelbäume sollte die Baumschutzsatzung gelten.

Zur Umsetzung der Satzung:

Damit die Regelungen der Baumschutzsatzung entsprechend umgesetzt werden können, sind dafür ausreichende Ressourcen in der Verwaltung sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Bollmann
NABU Norderstedt

Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Landesverband Hamburg e.V.
Klaus-Groth-Str. 21
20535 Hamburg
Telefon (040) 69 70 89-0
Telefax (040) 69 70 89-19
www.NABU-Hamburg.de
e-mail: NABU@NABU-Hamburg.de

Anerkannter Naturschutzverband
nach § 60 Bundesnaturschutzgesetz

Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Färberstraße 51
24534 Neumünster
Telefon (04321) 5 37 34
Telefax (04321) 59 81
www.NABU-SH.de
e-mail: Info@NABU-SH.de

Anerkannter Naturschutzverband
nach § 60 Bundesnaturschutzgesetz



BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendamm 16; 24103 Kiel

Stadt Norderstedt

Amt für Stadtentwicklung, Umwelt u.

-FB Planung / Team Natur u. Landschaft-

Rathausallee 50

22846 Norderstedt

Bearbeiter:
Dr. Herwig Niehusen
Stadtverwaltung
Verkehr
Norderstedt

08. APR. 2015

Norderstedt, 2.4.2015

Ihr Zeichen

6011./za/spr.

Ihr Schreiben vom

25.02.2015

unser Zeichen

SE 2015 - 072

unser Schreiben vom

Entwurf einer Satzung der Stadt Norderstedt zum Schutze des Baumbestandes

hier: Anhörung der Naturschutzverbände

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Satzungsentwurfs, zu dem wir - BUND -

Landesverband SH und BUND-Ortsgruppe Norderstedt - wie folgt Stellung nehmen:

Aufgrund der bedeutenden ökologischen Funktion des Baumbestandes für den Naturhaushalt sowie den Klimaschutz und damit auch für die Lebensqualität der Bürger sehen wir in der Sicherstellung eines wirksamen Baumschutzes eine dringliche gemeindliche Pflichtaufgabe. Dies gilt in besonderem Maße für eine rapide wachsende Stadt wie Norderstedt mit den damit verbundenen vielfältigen Belastungen.

Wie von uns bereits in früheren Stellungnahmen ausgeführt, sind die Gründe, die im Jahr 1988 zum Erlass einer Baumschutzsatzung geführt hatten, heute mehr denn je gegeben. Nachdem die damalige Satzung mit Wirkung vom 1.4.2001 unter Streichung des Schutzes von Obstbäumen, Birken (Ausnahme Straßenbäume), Pappeln, Weiden (als sog. schnellwachsende Baumarten) sowie von Nadelgehölzen neu gefasst und auf einen Mindestschutz der verbliebenen Baumarten wie Eiche, Buche, Kastanie pp. reduziert worden war, hat die Stadtvertretung die Satzung - aus für uns nicht nachvollziehbaren Gründen - durch Mehrheitsbeschluss vom 24.2.2004 aufgehoben.

Da seit der Aufhebung der Satzung zunehmend viele alte Bäume aus dem Stadtbild verschwunden sind und sich dieser Prozess offenbar schleichend fortsetzt, begrüßen wir den Beschluss des Umweltausschusses, auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs das Aufstellungsverfahren für eine Baumschutzsatzung durchzuführen.

Die vorliegende Stellungnahme befasst sich mit folgenden Punkten:

A. Notwendigkeit einer Baumschutzsatzung für Norderstedt

I. Pro und contra aus Sicht des BUND

II. Aussagen von MLUR, UNB und Stadt Norderstedt zur Notwendigkeit einer Baumschutzsatzung

B. Anmerkungen zur Entwurfsfassung

Hausanschrift:
Lorentzendamm 16
D-24103 Kiel

Spendenkonto:
Förde Sparkasse
BLZ: 21050170
Konto: 92006006
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06
SWIFT-RIC: NOLANDF 21 KIF

Geschäftskonto:
Förde Sparkasse
BLZ: 21050170
Konto: 92003060
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60
SWIFT-RIC: NOLANDF 21 KIF

Vereinsregister:
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer:
1929076349

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit. Sorechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.

A. Notwendigkeit einer Baumschutzsatzung für Norderstedt

I. Pro und contra aus Sicht des BUND

Im Hinblick auf die langjährige Diskussion des Für und Wider einer Baumschutzsatzung in Norderstedt halten wir es für notwendig, sich mit den wesentlichsten Argumenten auseinanderzusetzen, mit denen seinerzeit die Aufhebung der Baumschutzsatzung begründet wurde. Diese lauteten:

1. Baumschutzsatzungen seien überflüssig, weil der Baum- und Knickschutz durch Bundes- u. Landesnaturschutzgesetz ausreichend gewährleistet sei. Besonders ortsprägende Bäume seien in Norderstedt als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt worden.
2. Die meisten Bäume seien durch Festsetzungen in Bebauungsplänen oder durch die Erfassung im Norderstedter Baumkataster geschützt.
3. Norderstedt verfüge in hohem Maße über einen Baumbestand auf städtischen Flächen, der in herausragender Weise durch die Stadt Norderstedt gepflegt werde.
4. Durch die Baumschutzsatzung würden Grundstückseigentümer unnötig gegängelt. Jeder Grundstücksbesitzer müsse das Recht haben, die von ihm gepflanzten Bäume auch wieder zu beseitigen.
5. Einsparung von Personalkosten,
Der Gedanke des Baumschutzes sei unter den Bürgerinnen und Bürgern weit verbreitet. Es bestehe deshalb kein zusätzlicher Regelungsbedarf durch eine Satzung.
6. Die Baumschutzsatzung schade dem Baumbestand. Aus Angst, der Baum könne durch weiteres Wachsen unter den Baumschutz fallen, würden Baumbesitzer rechtzeitig zur Säge greifen.

Unsere Argumente für die Notwendigkeit einer Baumschutzsatzung:

zu 1) Schutz durch Landesnaturschutzgesetz ist völlig unzureichend

Tatsache ist, dass im Geltungsbereich der geplanten Satzung (Bereich der §§ 30, 34 BauGB) lediglich ein geringer Kernbestand der schützenswerten Bäume unter Schutz gestellt ist. Der Schutz beschränkt sich im Wesentlichen auf,

- Bäume ,die unter die **Eingriffsregelung** des § 14 BNatSchG fallen. Dieser Schutz beschränkt sich nach gängiger Auslegung im Wesentlichen auf Bäume, die "ortsbildprägend" oder "landschaftsbestimmend" sind. Das sind i.d.R.:
 - Bäume ab 200 cm Stammumfang (= ca. 63,5 cm Stammdurchmesser) gemessen in einem Meter Höhe,
 - Baumgruppen o. besondere Solitäre (z.B. Bäume mit Efeubewuchs) oder
 - Bäume an exponierten Standorten (z.B. "Dorflinde").Das trifft nur für einen geringen Bruchteil des Norderstedter Baumbestandes zu.
- **Bäume mit Nistplätzen** von Schwarzspechten, Schwarzstörchen, Graureihern, Seeadlern, Rotmilanen und Kranichen, § 28a LNatSchG SH. Diese **Bäume** kommen kaum auf bebauten Flächen vor und sind auch in der freien Natur nur selten anzutreffen.
- Bäume, die aus **Artenschutzgründen** (z.B. als Sommerquartier von Fledermäusen) nicht gefällt werden dürfen, § 44 Abs. 1 BNatSchG
- Bäume als Teil einer **Allee**, § 21 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 2 BNatSchG (Mindestlänge der Allee: 50 m; mindestens 10 Bäume auf jeder Seite lt. BiotoVO SH)

- **Überhälter in Knicks, § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 2 BNatSchG** und damit nur auf einige wenige Bäume eines Knicks, sofern die Knicks (insbes. als Baumreihen u. wichtige Grünzäsuren) im Einzelfall nicht zusätzlich per Erhaltungsgebot im B-Plan unter Schutz gestellt sind.
- Bäume als **Naturdenkmale § 17 LNatschG i.V.m. § 28 Abs. 2 BNatSchG**, wobei in der Norderstedter Stadt-VO v. 3.11.2010 gerade mal 6 (!) Naturdenkmale wegen ihrer besonderen Eigenart unter Schutz gestellt sind, nämlich 3 Buchen, 2 Eichen und ein Eichen-Buchen-Redder.

Geschützt ist damit in den genannten Einzelfällen lediglich ein eher geringer Teil des Norderstedter Baumbestandes.

zu 2) Baumschutz durch Bebauungspläne nur in wenigen Einzelfällen gesichert

Ein großer Teil der B-Pläne in Norderstedt stammen aus einer Zeit, in der die Notwendigkeit von Baumschutzregelungen zunächst nicht gesehen wurde. Dies war bei Erlass der allerersten Baumschutzsatzung 1988 auch für die Parteien, die heute eine Satzung ablehnen, seinerzeit ein Grund, sich für eine Baumschutzsatzung einzusetzen. Die Folge war, dass wegen des per Satzung bestehenden flächendeckenden Baumschutzes letztlich auch in neueren Bebauungsplänen das Erhaltungsgebot für einzelne Bäume auf ein Mindestmaß beschränkt werden konnte. Die Notwendigkeit, den Baumschutz wieder verstärkt in B-Plänen zu berücksichtigen, ergab sich damit erst wieder mit Aufhebung der Baumschutzsatzung ab 2004.

Der Hinweis auf das **Baumkataster** geht ebenfalls fehl. Als bloße Bestandserfassung hat das städtische Kataster keine eigenständige Schutzfunktion. Dies wäre nur bei entsprechender Verabschiedung einer Baumschutzsatzung auf der Grundlage eines Katasters der Fall.

zu 3) Pflege städtischer Bäume allein nicht ausreichend

Gerade im Hinblick auf die zunehmende Verstädterung reicht es nicht aus, wenn vorwiegend Straßenbäume durch die Stadt erhalten werden. Selbst diese wurden durch unsachgemäße Arbeiten am Rohr- und Kabelnetz häufig im Wurzelbereich geschädigt, wobei mangels Baumschutzsatzung keine Sanktionen zu befürchten waren.

Wichtig ist aber auch, dass die meist auf privaten Flächen vorhandenen Baumreihen den Siedlungsbereich auch zukünftig durchgrünen.

zu 4) Keine Gängelung, sondern notwendiger Mindestschutz

In der geplanten Neufassung der Baumschutzsatzung wurde auf den Schutz vieler (sog.) schnellwachsender Baumarten, die einen Großteil des privaten Baumbestandes ausmachen, verzichtet. Nicht geschützt werden danach sämtliche Nadelgehölzarten wie Kiefern, Tannen und Fichten, Birken (außer Straßenbäume), Pappeln und Weiden. Diese deutliche Begrenzung des Baumschutzes sah auch die 2001 geänderte Baumschutzsatzung vor. Die Baumfällanträge gingen danach um 2/3 jährlich zurück. Von einer Gängelung kann deshalb nicht die Rede sein.

Unabhängig davon, dass auch viele der jetzt ausgenommenen Baumarten aus Naturschutz- und Klimaschutzgründen schutzwürdig wären und zumindest zum Teil wieder Berücksichtigung finden sollten (dazu unter B.), halten wir den Schutz der verbliebenen wertvollen Baumarten wie z.B. Eiche und Buche als Mindestschutz für unabdingbar.

Die Entscheidung über die Fällung dieser meist älteren - von früheren Generationen gepflanzten - wertvollen Bäume kann nicht im Belieben einzelner stehen. Insbesondere natürliche Lebensäußerungen von Bäumen wie z.B. Laubfall oder übersteigerte wirtschaftliche Interessen von Bauträgern pp. dürfen kein Grund sein, diese Bäume zu fällen, zumal derartige Groß-Baumarten auf privaten Flächen heute i.d.R. nicht mehr nachgepflanzt werden.

Bei unzumutbaren Einschränkungen der Grundstücksnutzung sieht die Satzung ohnehin ausreichende Ausnahmeregelungen vor. Hinzu kommen die Regelungen des BauGB, so dass z.B. ein bestehendes Baurecht weitergehende Baumfällungen ermöglicht. Denn nach § 18 BNatSchG gelten hier bzgl. der Eingriffe die Bestimmungen des BauGB.

Da mit einer Baumschutzsatzung in zumutbarer Weise Ersatzpflanzungen sicherstellt werden, die sonst nicht erfolgen würden, entsprechen die geplanten Regelungen nicht nur dem Grundsatz der Nachhaltigkeit, sondern sind auch langfristig ein notwendiger Beitrag zum Klimaschutz.

zu 5) Kein überflüssiger Personalaufwand

Einhergehend mit den Satzungsänderungen per 27.2.2001 und der großzügigen Erweiterung der Liste der nicht mehr geschützten Bäume hatten sich die Baumfällanträge um 2/3 und damit auch der Personalaufwand ganz wesentlich reduziert.

Demgegenüber hat sich die Rechtslage für die Bürger nach der Aufhebung der Baumschutzsatzung seit 2004 erheblich kompliziert. Statt der klaren Regelung der Baumschutzsatzung, mussten jetzt unbekannte anderweitige Schutzvorschriften und Zuständigkeiten beachtet werden. Viele Bürger kennen weder die Festsetzungen der für ihren Bereich geltenden B-Pläne, noch sind sie mit den in den in diversen Gesetzen und Verordnungen vorhandenen Baumschutzregelungen vertraut, so dass auch bei Verzicht auf klare allgemeiner Baumschutzregelungen der Beratungsbedarf der Bürger und damit der städtische Personalaufwand nicht unerheblich ist. Auch sollte das Kostenargument keine bedeutende Rolle spielen, wenn der Stadt der Erhalt des Baumbestandes wichtig ist.

6) Umweltbewußtsein der Bürger

Auch wir gehen davon aus, dass die meisten Bürger verantwortlich handeln. Leider mussten wir aber auch feststellen, dass nach der 2004 erfolgten Aufhebung der Baumschutzsatzung zahlreiche alte, z.T. ortsbildprägende Bäume gefällt wurden. U.a. sind seitdem viele alte Eichen und Buchen aus dem Stadtbild verschwunden.

zu 7) Baumschutzsatzung als angebliche Gefahr für jüngere Bäume

Wer behauptet, viele Bürger würden vor Erreichen des Baumschutzmaßes von 80 cm Stammumfang zur Säge greifen, widerspricht sich selbst, wenn er gleichzeitig die Entbehrlichkeit der Satzung mit dem hohen Umweltbewusstsein der BürgerInnen begründet.

II. Aussagen von MLUR, UNB Segeberg und Stadt Norderstedt zur Notwendigkeit einer Baumschutzsatzung

Die Notwendigkeit einer Baumschutzsatzung wird auch in den maßgeblichen behördlichen Aussagen bejaht:

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt u. ländliche Räume (MELUR) Homepage Stand 2.4.2015

"Bäume im Innenbereich sind am effektivsten mit einer differenzierten und an die besonderen örtlichen Erfordernisse ausgerichteten Satzung geschützt. Der Erlass einer Satzung oder Verordnung kommt infrage, wenn ein besonderer Schutz

- *zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,*
- *zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,*
- *zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder,*
- *wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist."*

Quelle: MELUR, Grundlagen des Baumschutzes in Schleswig-Holstein, Geschützte Landschaftsbestandteile / Baumschutzsatzungen und -verordnungen => http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/Naturschutz-ForstJagd/07_Biotope/07_Baumschutz/02_grundlagen/ein_node.html

Stadt Norderstedt, Team Natur u. Landschaft - Herr Reher - Aussage vom 15.3.2007 auf Anfrage der Ortsnaturschutzbeauftragten:

*"Ein wirksamer Baumschutz ist nach **Aussage der Unteren Naturschutzbehörde** und nach **Einschätzung des Teams Natur und Landschaft** nur über eine Ortssatzung möglich. Den gesetzlichen Rahmen dafür setzt das Landesnaturschutzgesetz. Das Landesnaturschutzgesetz allein kann keinen wirksamen Baumschutz gewährleisten." (Fettdruck vom Verfasser)*
(Quelle: Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr 15.03.2007, Vorlage-Nr.: M 07/0114, zu 4-6)

Stadt Norderstedt, Team Natur und Landschaft, Synopse über die Vor- und Nachteile einer Baumschutzsatzung Seite 1:

"Insgesamt wird der Schutz von Bäumen nach der heutigen Rechtslage eher als gering eingestuft. Das Landesnaturschutzgesetz ist fast ausschließlich auf den Außenbereich und auf die landwirtschaftliche Nutzung ausgerichtet. Der Wert der Bäume für den Innenbereich und für den Naherholungsbereich der geschlossenen Ortschaften findet in dem Gesetz und der Landesbiotopverordnung keine Würdigung."

(Quelle: Umweltausschuss 17.03.2010, Anlage zur Vorlage-Nr.: M 10/0097)

Kreis Segeberg, Untere Naturschutzbehörde,

Rechtlage nach Abschaffung der Baumschutzsatzung / Übersicht zum rechtlichen Baumschutz / Allgemeine Anmerkungen:

"Ohne Baumschutzsatzung sind Auflagen zum Schutz von Baumbestand (z. B. bei Bauvorhaben) mangels Rechtsgrundlage nahezu unwirksam. Nachbarstreitigkeiten werden häufig durch die Baumschutzsatzung entschieden. Fällt sie weg, kommt es mit Sicherheit zu mehr anwaltlichen Auseinandersetzungen. Die Erfahrungen aus anderen Gemeinden, die ihre Satzung aufgehoben haben, zeigen, dass mehr Bäume verstümmelt und damit auf Dauer schwer geschädigt werden. Die Lebenserwartung dieser Bäume ist erheblich kürzer. Da es kaum zu Ersatzpflanzungen kommt, wird sich die Durchgrünung der Siedlungsflächen deutlich verringern. Es kommt zu Veränderungen im Ortsbild mit zunehmender Verstädterung. Teilziele der Agenda 21 werden durch die Abschaffung der Baumschutzsatzung nicht mehr glaubwürdig unterstützt."

(Quelle: Kreis Segeberg, UNB, Rundschreiben - Az. 7426/331 -)

B. Anmerkungen zur Entwurfsfassung

Um den Mindestanforderungen Rechnung zu tragen, regen wir folgende Änderungen an:

1. Nicht unter die Satzung fallende Bäume

Aus Naturschutz- und Klimaschutzgründen sollten - entsprechend der Ursprungssatzung vom 3.5.1988 - nahezu alle Baumarten per Satzung geschützt werden, die die Voraussetzungen von § 3 der Satzung erfüllen. Zumindest sollte überlegt werden, den Schutz auf Hochstamm-Obstbäume und Birken auszudehnen:

a) zu § 3 Abs. 2 Buchst. e) „Obstbäume“

Wegen ihrer besonderen ökologischen Bedeutung für den Naturhaushalt sollten jedenfalls alte Hochstamm-Obstbäume unter Schutz gestellt werden. Es ist widersprüchlich, diese Bäume nach § 9 Abs. 3 aus ökologischen Gründen als Ersatzpflanzung vorzusehen, ihnen aber in § 3 Abs. 2 den Schutz zu versagen. Anzumerken ist, dass alte Hochstamm-Obstbäume in Norderstedt meist nur noch in einigen wenigen alten Bauern- und Siedlungsgärten anzutreffen sind. Da in den meisten Privatgärten aus Platzgründen i.d.R. nur noch Niederstamm-Obstbäume oder allenfalls Halbstämme angepflanzt werden, wären die meisten Gartenbesitzer von dieser Regelung nicht betroffen.

b) zu § 3 Abs. 2 Buchst. f) „ Birken“

Birken sollten nicht vom Baumschutz ausgenommen werden. Gerade die Birke ist in vielen Bereichen "stadtbildprägend". U.a. wegen ihres besonderen ökologischen Wertes wurde sie zum Baum des Jahres 2000 gewählt. Die Birke ist nicht nur anspruchslos und standorttolerant. Sie gehört nach der Eiche zu den von der phytophagen Fauna am meisten aufgesuchten Baumart Mitteleuropas und ist Lebensraum für bis zu 230 Insektenarten. Eine besondere Bedeutung hat die Birke damit auch für insektenverzehrende Vogelarten.

Bei der langjährigen Diskussion des Für und Wider einer Baumschutzsatzung und bei Ortsbesichtigungen aus Anlass von Baumfällanträgen im Rahmen der „Altsatzung“ war außerdem festzustellen, dass häufig Gefahren nur vorgeschoben wurden und in Wirklichkeit Laubfall und der Samenflug störten. Dies kann jedoch besonders in einer als „umweltfreundlich“ geehrten Gemeinde kein Grund sein, diese Bäume nach und nach aus dem Ortsbild zu verbannen und den Schutz der Birken lediglich auf Straßenbäume zu beschränken. Soweit sich Härten, Gefahren oder andere gravierende Problemlagen ergeben, geben die Ausnahmen und Befreiungen nach §§ 6 u. 7 der Satzung ausreichend Möglichkeiten, diesen zu begegnen.

2) zu § 5 Zulässige Handlungen / Streichung von Buchstabe b)

Es wird angeregt, Buchstabe b) ersatzlos zu streichen, da andernfalls der (vermeidbare) Eindruck erweckt wird, dass die Stadt gegenüber dem Bürger privilegiert ist. Da die Buchstaben a), c), d) und e) alle zulässigen bzw. notwendigen Maßnahmen auch hinsichtlich der städtischen Bäume abdecken, sollte die Akzeptanz der Baumschutzsatzung nicht gefährdet werden.

3) Entscheidung über „Ausnahmen“ § 6 / Kostenregelung

Eine Entscheidung über eine beantragte Ausnahme wäre nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Norderstedt kostenpflichtig. Um die Bürger nicht unnötig zu belasten, sollten Entscheidungen über beantragte Ausnahmen „gebührenfrei“ ergehen. Wir regen deshalb an, eine entsprechende Regelung in der Baumschutzsatzung bzw. in § 2 „gebührenfreie Leistungen“ der städtischen Gebührensatzung zu treffen.

4) zu § 8 Abs. 6 Nachweis Ersatzpflanzungen (redaktionelle Änderung)

Es wird angeregt, den Satzungstext wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern (siehe Unterstreichung):

(6) "... Die Nachweispflicht umfasst insbesondere die Pflicht, jeweils innerhalb einer vorgegebenen Frist die Ersatzpflanzung bzw. den ordnungsgemäßen Rückschnitt durch Vorlage einer entsprechenden Kauf-, Liefer-, Leistungsrechnung und eines Fotos des gepflanzten/ zurückgeschnittenen Baumes zu bestätigen belegen."

5) zu § 9 Abs. 5 Ersatzpflanzung

- **Redaktionelle Änderung bzgl. Abs. 5 Buchstabe a) u. b)**
- **Verzicht auf Nachweis einer ablehnenden Erklärung des Nachbarn**

Bzgl. Abs. 5 wird angeregt, den Satzteil "a) sie ihr oder ihm auf ihrem oder seinem...." einfacher zu formulieren und a) u. b) im Hinblick auf die vorgeschlagene Streichung des letzten Satzes wie folgt zusammenzufassen (siehe Unterstreichung):

"(5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung abwenden, wenn

a) diese auf dem eigenen oder dem Nachbargrundstück nicht möglich ist

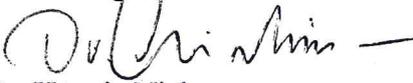
oder

b) in absehbarer Zeit erneut zu einem der Befreiungs- bzw. Ausnahmetatbestände führen würde.

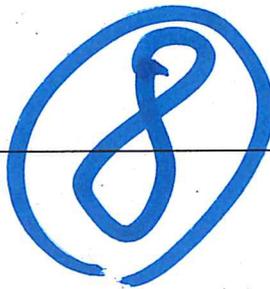
In diesen Fällen setzt die Stadt eine Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Wer sich auf Absatz 5b) beruft, hat in der Regel zumindest eine ablehnende Erklärung der Eigentümer der Nachbargrundstücke vorzulegen."

Eine zusätzliche Belastung des Nachbarn, eine ablehnende Erklärung abgeben zu müssen, kann u.U. zu einer (unnötigen) Beeinträchtigung des Nachbarschaftsverhältnisses führen und kompliziert das Verfahren. Außerdem ist mit Gefälligkeitserklärungen zu rechnen, so dass die Nachweispflicht insoweit ins Leere laufen würde.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Herwig Niehusen
BUND-LV SH



Ihr Ansprechpartner:

Herr Stordel

Zimmer: 814 Haus: B

Telefon: 04551/951 -463

Telefax: 04551/951-99812

E-Mail: frank.stordel@kreis-se.de

AZ: 670020.333.0400.254

(bitte stets angeben)

Datum: 31.03.2015

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

An
Amt für Stadtentwicklung
Team Natur und Landschaft
Postfach 1980
22809 Norderstedt

Stadtverwaltung
Norderstedt

07. APR. 2015

6011 R

Ihre Anforderung einer Stellungnahme zum Entwurf der Baumschutzsatzung

Ihr Zeichen. 6011/za/spr.

Sehr geehrter Damen und Herren, zum vorgelegten Entwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Zu § 1 Schutzzweck

Absatz 1

Der Schutzzweck hat sich an § 29 BNatSchG zu orientieren, demnach können nur die 4 genannten Ziele oder eine Auswahl davon zum Schutzzweck erklärt werden.

Es ist zu prüfen ob ggf. einige der Inhalte in eine Präambel übernommen werden können.

Absatz 2

Es stellt sich die Frage, wer die Pflege übernehmen soll.

Zu § 2 Geltungsbereich

Für Prüfungen in einem Genehmigungsverfahren (beispielsweise Baugenehmigungsverfahren) wäre ein Kataster mit dem geschützten Baumbestand hilfreich), siehe auch unter § 8 der Satzung.



Zu § 3 Schutzgegenstand

Absatz 1

Die Definition des Schutzgegenstandes erscheint aus hiesiger Sicht zu ambitioniert und wird voraussichtlich zu viele Einzelfälle erzeugen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird empfohlen, Bäume erst ab einem größeren Stammumfang zu schützen. Beispielweise könnte ein Schutz von Bäumen ab 1,3 Metern Stammumfang (entspricht ca. 40 cm Stammdurchmesser) gemessen in einem Meter Höhe vorgesehen werden. Die so gezogene Grenze würde nach hiesiger Einschätzung in der Regel durchaus zu einer Verbesserung des Baumschutzes gegenüber der naturschutzrechtlichen Eingriffsreglung führen. Der 1 m Höhenbezug entspricht den üblichen Bezügen aus dem Naturschutzrecht (Beispiel Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz).

Absatz (2)

Aus fachlicher Sicht sollten die Weiden nicht von dem Schutz ausgenommen werden. Auch Kleingärten sollten mit einbezogen werden. Der Schutz würde sich relativieren, wenn die Anregungen zu Absatz 1 Berücksichtigung finden.

Absatz (3) b

Die Ersatzpflanzungen sollten in einem Kataster geführt werden, dass regelmäßig aktualisiert wird.

Absatz 4

Ergänzend zu den Schutzvorschriften sollten die Vorschriften für gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 (1) Bundesnaturschutzgesetz in Verb. mit § 21 Landesnaturschutzgesetz genannt werden.

Unberührt bleiben auch die Inhalte gemäß Kapitel 3 Bundesnaturschutzgesetz, insbesondere ist hier die naturschutzrechtliche Eingriffsreglung im Sinne der §§ 14-18 zu nennen.

Zu § 4 Verbote

Die Verbote sind sehr umfassend, im Einzelfall sollte jedoch geprüft werden, ob sie für die Praxis im urbanen Raum geeignet sind. Möglicherweise wurde hier ein Abschwächung der Verbote zu einer größeren Akzeptanz der Satzung führen. Beispielweise könnten Ausschachtungen zugelassen werden, wenn dabei die Vorgaben der DIN 18920 (Regelt u.a. den Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen) eingehalten werden. Siehe auch unter zulässige Handlungen.

Zu § 5 Zulässige Handlungen

Absatz 1 c

Es sollten ausdrücklich Pflegemaßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit aufgenommen werden. Eine erforderliche Baumbeseitigung könnte der Anzeigepflicht unterliegen.

Absatz 4

Die Dokumentation sollte in geeigneter aussagekräftiger Form erfolgen.

Zu § 6 Ausnahmen

Keine Anregungen

Zu § 7 Befreiungen

Ist Deckungsgleich mit der Formulierung im Bundesnaturschutzgesetz.

Ergänzend sollte noch hinzugefügt werden, dass Befreiungen mit Nebenbestimmungen erteilt werden können.

Zu § 8 Antragsunterlagen im Baugenehmigungsverfahren

Absatz 1

Folgende Anmerkung wird gegeben: Bauvorhaben im Bereich einer Satzung nach § 30 BauGB sind grundsätzlich in den dafür festgesetzten Bereich zulässig, jedoch können Auswirkungen auf den angrenzenden Baumbestand gegeben sein.

Absatz 3

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat ggf. keine Kenntnis von dem geschützten Baubestand auf dem Vorhabengrundstück und kann daher nicht in geeigneter Weise nachfordern. Hier ist m.E. die Gemeinde in der Pflicht die Prüfung auf den geschützten Baumbestand im Rahmen der Erteilung des Einvernehmens zum Vorhaben vorzunehmen.

Die Erteilung des Einvernehmens zum Bauvorhaben könnte gleichzeitig auch die Zustimmung für erforderliche Baumbeseitigungen sein, die notwendig sind, um das Bauvorhaben zu realisieren. Beispielweise könnte das Einvernehmen zum Bauvorhaben beinhalten, dass auch die Zustimmung

zur Beseitigung des Baumbestandes im Bereich der Grundfläche und auf angrenzenden Flächen bis drei Meter erteilt wird.

Zu § 9 Ersatzpflanzungen, anderer ökologischer Ausgleich, Ausgleichszahlungen

Absatz 3

Für die Ersatzvornahme sollten heimische standortgerechte Laubbaumarten vorgesehen werden, da es nur wenige heimische Nadelbäume gibt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ersetzen in der Regel zwei Obstbäume heimischer alter Sorten einen großkronigen heimischen Laubbaum.

Die Pflanzen für die Ersatzvornahme sollten aus heimischen Beständen mit Herkunftsnachweis stammen, damit nachhaltig Arten erhalten bleiben, die an die regionalen Standortbedingungen angepasst sind.

Die zeitliche Vorgabe von zwei Jahren für die erforderliche Ersatzvornahme erscheint zu großzügig zu sein. M.E. wird es zu einer besseren Umsatzquote bei den Nachpflanzungen und Ersatzmaßnahmen kommen, wenn „Zug um Zug“ gehandelt werden muss. Ich empfehle daher die Frist für die erforderliche Ersatzpflanzung auf ein halbes bis ein Jahr zu verkürzen.

Absatz 7 unter c

Aus Sicht des Naturschutzes erscheint eine Dach- oder Fassadenbegrünung nur bedingt geeignet um eine Baumentnahme zu ersetzen, aus Sicht der Naturschutzbehörde wird empfohlen, diese Möglichkeit zu streichen.

Zu den §§ 10-12

Keine Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Denkmalbehörde 61 des Kreises Segeberg:

Von der Denkmalbehörde des Kreises Segeberg werden keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Bauschutzsatzung vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

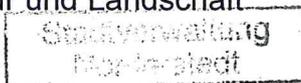
Im Auftrage


F. Stordel

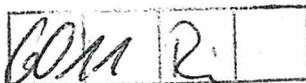


Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Stadt Norderstedt
Amt für Stadtentwicklung, Umwelt u. Verkehr
FB Planung / Team Natur und Landschaft
Postfach 1980
22809 Norderstedt



08. APR. 2015



Ihr Zeichen: 6011/za/spr. - Fr. Zacher; Herr Sprenger
Ihre Nachricht vom: 25.02.2015
Mein Zeichen: V 538 – 5324.12-60
Meine Nachricht vom:

Burkhard Hielscher
Burkhard.Hielscher@melur.landsh.de
Telefon: 0431 988-7182
Telefax: 0431 988-7020

02. April 2015

Entwurf einer Baumschutzsatzung der Stadt Norderstedt Stellungnahme nach § 19 Abs.1 LNatSchG

Schreiben Stadt Norderstedt vom 25.02.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o.g. Schreiben legen Sie den Entwurf für eine geplante Baumschutzsatzung der Stadt Norderstedt mit Stand 22.01.2015 vor und Sie bitten um Stellungnahme. Hierzu teile ich Ihnen folgendes mit:

Der Erlass einer Baumschutzsatzung wird aus naturschutzfachlicher Sicht befürwortet. Mit einem solchen Erlass wird den Städten und Gemeinden ein geeignetes Instrument an die Hand gegeben, wichtige Naturgüter als Teil von Natur und Landschaft zu schützen.

Empfohlen wird von hier aus, den Entwurf der Baumschutzsatzung Norderstedt in ihren Einzelregelungen mit der zwar zwischenzeitlich außer Kraft getretenen, jedoch nach wie vor materiell-inhaltlich wegweisenden Muster Baumschutzverordnung/-Satzung des Umweltministeriums SH aus dem Jahr 1995 abzugleichen.

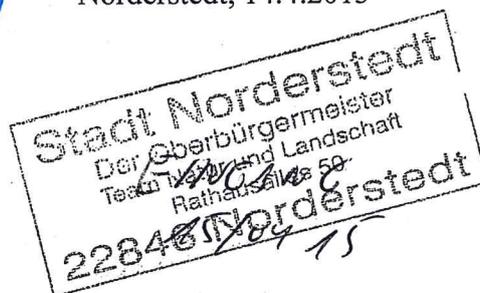
Mit freundlichen Grüßen


B. Hielscher

Ingrid Niehusen
Ortsnaturschutzbeauftragte
Falkenbergstr. 160
22844 Norderstedt



Norderstedt, 14.4.2015



Stadt Norderstedt
Amt für Stadtentwicklung, Umwelt u. Verkehr
-Fachbereich Planung / Team Natur u. Landschaft-
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Entwurf einer Satzung der Stadt Norderstedt zum Schutze des Baumbestandes
hier: Beteiligung der Ortsnaturschutzbeauftragten

Ihr Schreiben v. 25.02.2015 – Ihr Zeichen: 6011/za/spr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum übersandten „Entwurf einer Satzung der Stadt Norderstedt zum Schutze des Baumbestandes“ nehme ich wie folgt Stellung:

Die Gründe, die zum Erlass der ersten Baumschutzsatzung vom 26.4.1988 sowie der Folgesatzung vom 1.4.2001 geführt haben, treffen heute mehr denn je zu.

Die Absicht im Jahre 2010, den besonders wertvollen Baumbestand nach Aufhebung der Satzung im Jahre 2003 erneut unter Schutz zu stellen, wurde deshalb auch von mir ausdrücklich begrüßt. Der rigide Abbruch des Verfahrens zur Neueinführung der Satzung wurde von mir als undemokratisch empfunden.

Die verantwortlichen Politiker, die bei der Erstellung der ersten Baumschutzsatzung damals vorausschauend handelten, zeigten sich für die wachsende Stadt zukunftsorientiert. Der Druck auf den bestehenden Baumbestand wird durch das stetige Wachsen der Stadt mit zunehmendem Platzbedarf größer, die Durchsetzung von Neupflanzungen gegenüber Investoren immer schwieriger, so dass verantwortliches Vorgehen im Umgang mit dem Baumbestand mehr denn je zu einer gemeindlichen Pflichtaufgabe gehört, insbesondere aber in einer Stadt, die sich herausragend dem Klimaschutz verschrieben hat.

In meiner 20jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit als Ortsnaturschutzbeauftragte - Mittlerin zwischen Bürgern und Stadtverwaltung in Sachen Naturschutz - habe ich hinreichend Erfahrung mit dem Baumschutz in der Stadt sammeln können.

Die 1988 erlassene Baumschutzsatzung hatte positiv zur Folge, dass der Baumschutzgedanke bei den Bürgern/Innen z.T. bis in die heutige Zeit weit verbreitet ist. Dieses wird durch gehäufte Anrufe bei mir auch bei geplanten, rechtlich abgesicherten Baumfällaktionen, aber auch durch die Hinweise von Bürgern bei häufiger Missachtung der DIN 18 920 auf Baustellen deutlich. Auch die „soziale Kontrolle“ der städtischen Straßenbäume ist vorhanden.

Die oben genannte Satzung wurde 2001 revidiert, indem u.a. der Schutz von Nadelbäumen und sog. schnellwachsenden Baumarten entfiel. Diese revidierte Form der Baumschutzsatzung im Jahre 2001 war meiner Ansicht nach ein Kompromiss, der von den Bürgern weitgehend akzeptiert wurde und den Personalaufwand in der Verwaltung deutlich verminderte. Gleichzeitig fühlten sich die von Baumgegnern bedrängten Bürger von der Stadtverwaltung nicht allein gelassen.

Aus diesem Grunde begrüße ich den Beschluss des Umweltausschusses, auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs das Aufstellungsverfahren für eine Baumschutzsatzung durchzuführen.

Von einigen Stadtvertretern wird immer wiederkehrend behauptet, das Landesnaturschutzgesetz biete den Bäumen der Stadt ausreichend Schutz. Leider muss ich anfragenden Bürgern erklären, dass dieses nicht zutrifft. Denn nach geltender Rechtslage ist der Baumschutz im Anwendungsbereich der geplanten Satzung aufgrund des Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetzes nur für einen sehr geringen Teil des Norderstedter Baumbestandes gegeben, nämlich - siehe Auflistung des BUND - lediglich für

- a. Bäume, die unter die **Eingriffsregelung** des § 14 BNatSchG fallen.
Dieser Schutz beschränkt sich nach gängiger Auslegung im Wesentlichen auf Bäume, die "ortsbildprägend" oder "landschaftsbestimmend" sind. Das sind i.d.R.:
 - Bäume ab 200 cm Stammumfang (= ca. 63,5 cm Stammdurchmesser) gemessen in einem Meter Höhe,
 - Baumgruppen o. besondere Solitäre (z.B. Bäume mit Efeubewuchs) oder
 - Bäume an exponierten Standorten (z.B. "Dorflinde").Das trifft nur für einen geringen Bruchteil des Norderstedter Baumbestandes zu.
- b. **Bäume mit Nistplätzen** von Schwarzspechten, Schwarzstörchen, Graureihern, Seeadlern, Rotmilanen und Kranichen, § 28a LNatSchG SH.
Diese Bäume kommen kaum auf bebauten Flächen vor und sind auch in der freien Natur nur selten anzutreffen.
- c. Bäume, die aus **Artenschutzgründen** (z.B. als Sommerquartier von Fledermäusen) nicht gefällt werden dürfen, § 44 Abs. 1 BNatSchG
- d. Bäume als Teil einer **Allee**, § 21 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 2 BNatSchG (Mindestlänge der Allee: 50 m; mindestens 10 Bäume auf jeder Seite lt. BiotopVO SH)
- e. **Überhälter in Knicks**, § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 2 BNatSchG sowie für **landschaftsbestimmenden oder ortsbildprägenden Bäumen oder Baumgruppen** (zu letzteren siehe "Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-5315.10 - v. 11. Juni 2013).
Auch dies trifft nur für einige wenige Bäume eines Knicks zu.
- f. Bäume als **Naturdenkmale** § 17 LNatSchG i.V.m. § 28 Abs. 2 BNatSchG, wobei in der Norderstedter Stadt-VO v. 3.11.2010 gerade mal 6 (!) Naturdenkmale wegen ihrer besonderen Eigenart unter Schutz gestellt sind, nämlich 3 Buchen, 2 Eichen und ein Eichen-Buchen-Redder.

Aus dieser Auflistung wird deutlich, dass sich der Baumschutz der landesweit geltenden Bestimmungen lediglich auf spezielle Fälle beschränkt, jedoch der weit überwiegende Teil des schutzwürdigen Norderstedter (Alt-) Baumbestandes nicht erfasst wird.

Wie die jüngste Vergangenheit gezeigt hat, gehen große Gefahren auch für den in Bebauungsplänen festgesetzten Baumbestand aus. Verstöße z.B. von Baufirmen werden nicht wahrgenommen oder bleiben folgenlos. Auch die immer wieder als ausreichend zitierten Vorgaben der DIN 18920 finden weiterhin bei Baumaßnahmen wenig Beachtung, wenn die verantwortlichen Politiker den Baumschutz als gemeindliche Aufgabe für überflüssig halten.

Aus den oben genannten Gründen ist eine Baumschutzsatzung in Norderstedt unerlässlich.

Keinesfalls sollte die Baumschutzsatzung als Spielball politischer Parteien benutzt werden. Eine wieder eingeführte Baumschutzsatzung würde die Stadtvertretung mit ihren Zielen für die Stadt Norderstedt glaubwürdiger machen.

Zur Notwendigkeit einer Baumschutzsatzung verweise ich ergänzend auf die Beantwortung meiner „Baumschutzanfrage“ durch Herrn Reher –Team Natur u. Landschaft - im ASUV vom 1.3.2007 (Punkt 16.6 / M 07/0114), in der u.a. zu meinen Fragen 4.-6. wie folgt Stellung genommen wird:

„Zu 4. bis 6.

Ein wirksamer Baumschutz ist nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde und nach Einschätzung des Teams Natur und Landschaft nur über eine Ortssatzung möglich. Den gesetzlichen Rahmen dafür setzt das Landesnaturschutzgesetz. Das Landesnaturschutzgesetz allein kann keinen wirksamen Baumschutz gewährleisten. Die Verwaltung der Stadt Norderstedt arbeitet im politischen Auftrag. Die Verwaltung kann lediglich Empfehlungen zum Baumschutz abgeben. Richtungsweisende Beschlüsse und Entscheidungen werden von den gewählten politischen Vertretern getroffen.“

Zur Entwurfsfassung habe ich lediglich folgende Anmerkung:

In §5 Zulässige Handlungen sollte Buchstabe b) gestrichen werden, da andernfalls der Eindruck erweckt werden könnte, dass für die Bürger und die Stadt unterschiedliche Vorschriften / Pflichten in Sachen Baumschutz gelten würden. Entsprechend dem Schutzzweck sollten private und öffentliche Bäume gleich behandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ingrid Niehusen
Ortsnaturschutzbeauftragte